



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Straße 4 • 95466 Weidenberg • Telefon 09278/77 09 20 • Telefax 09278/77 09 21 77
Augustusburger Straße 233 • 09127 Chemnitz • Telefon 0371/75 02 70 • Telefax 0371/75 02 72 77
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77
Veldensteiner Straße 29 • 92157 Pegnitz • Telefon 09241/97 20 • Telefax 09241/9 72 40
www.eismann-partner.de

Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Telefon 0921/50 70 07 60 • Telefax 0921/50 70 07 77

AKTUELLE INFORMATIONEN



Dipl. - Kfm. Bernd Eismann

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Rechtsbeistand



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann

Steuerberater



Benjamin H. Eismann

Rechtsanwalt



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär

Steuerberater



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp

Steuerberater

AUS DEM INHALT

3/2006

- **IN EIGENER SACHE** Seite 1
 - Langeweile – ein Fremdwort für alle, die mit Steuern und Steuerrecht zu tun haben.
- **BLICKPUNKT** Seite 2 - 3
 - Umsatzsteuererhöhung ab 01.01.2007 auf 19%
 - Steueränderungsgesetz 2007: Die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2007 in Kürze
 - Senkung des Sparerfreibetrages
 - Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige eingeschränkt
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 4 - 5
 - Studienkosten - als vorweggenommene Werbungskosten
 - Private Kfz-Nutzung/Keine zusätzliche Entnahme für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten
 - Innergemeinschaftliche Lieferung: Buch-/und Belegnachweise beachten
 - Energiesteuergesetz verabschiedet
 - Verfassungsbeschwerde zur Grundsteuer abgewiesen
 - Stellen Sie mir doch bitte eine Rechnung aus über...
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 6 - 7
 - Im Visier: Auktions- und Handelshäuser online
 - Kontokorrentkredit prüfen
 - Sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 01.07.2006
 - Minijobs – betriebliche Altersversorgung statt Gehaltserhöhung
 - Private Kfz-Nutzung – Anwendung der 1%-Regelung
 - Altverträge checken

Langeweile - ein Fremdwort...

...für alle, die mit Steuern und Steuerrecht zu tun haben.

Unternehmer sowie Berater werden sich wohl nie auf einer gesicherten und endgültigen Rechtslage „ausruhen“ können.

Ständige Änderungen – selten Vereinfachungen – durch den Gesetzgeber und Anpassungen durch die Rechtsprechung und Verwaltung lassen das „Steuerleben“ stets kurzweilig sein, auch wenn die Betroffenen das nicht immer als positiv bewerten.



© aus: "Der Betrieb", Heft 43 vom 23.10.2004

Keine Langeweile auch in unseren aktuellen Informationen. Wir berichten in Kürze über das Steueränderungsgesetz 2007 und informieren Sie etwas ausführlicher darüber, wie Sie die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes rechtzeitig vorbereiten. Wie immer haben wir auch Kurzbeiträge aus der aktuellen Rechtsprechung und Informationen zu Buchhaltung und Lohnbuchhaltung für Sie ausgewählt.

Keine Langeweile auch in den Rechtsbehelfstellen der Finanzämter. Die Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2005 zeigt folgendes Bild:

- Unerledigte Einsprüche am 01.01.2005 : 2.208.449
- Eingegangene Einsprüche: 4.492.567
- Erledigte Einsprüche: 3.793.545
- Unerledigte Einsprüche am 31.12.2005: 2.907.471

Und dabei sind nicht einmal alle sog. Masseneinsprüche wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit von Rechtsnormen in der Statistik erfasst. Interessant hierbei: Rund 2/3 der Einsprüche der Steuerpflichtigen waren erfolgreich.

Keine Langeweile auch bei den Vorgaben für Bewirtungsrechnungen:

Neu ist die Vorgabe der Finanzverwaltung, dass nicht nur für den Vorsteuerabzug alle Voraussetzungen des § 14 UStG zwingend sind, sondern auch für den Abzug als Betriebsausgabe. Bei Bewirtungsrechnungen über 100 EUR muss somit das Restaurant auch seine Umsatzsteuer Nummer auf der Rechnung vermerken; nur wenn die Rechnung unter 100 EUR liegt, kann darauf verzichtet werden. Wie bisher ist es auch weiterhin für den Betriebsausgabenabzug erforderlich, dass alle Getränke und Speisen gesondert zu bezeichnen sind. Die Angabe „Speisen und Getränke“ ist nicht ausreichend.

Keine Langeweile, so hoffen wir, kommt bei der Lektüre der von uns zusammengestellten Informationen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht auf.

Wir hoffen, Sie können daraus wertvolle Informationen und Anregungen für Ihre Unternehmensführung entnehmen.

- Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann.

Die nachfolgenden Beiträge sollen vielmehr als Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dienen. Denn konkrete Beratungsempfehlungen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab.

Umsatzsteuererhöhung ab 01.01.2007 auf 19%

Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % erhöht.

Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % bleibt unverändert. Für den Zeitpunkt der Anwendung des neuen Steuersatzes ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung, sonstigen Leistung, des innergemeinschaftlichen Erwerbs oder der Einfuhr aus Drittländern maßgeblich. Auf den Tag des Vertragsabschlusses, der Rechnungserteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts kommt es nicht an. Mit anderen Worten heißt das für Sie, um die 16 %ige Umsatzsteuer zu erhalten, muss die Lieferung / Leistung im Jahr 2006 abgewickelt werden.

Es reicht nicht, einen Vertrag zu unterzeichnen oder eine Rechnung zu schreiben oder zu bezahlen.

Die Ware muss den Besitzer gewechselt haben bzw. die Leistung muss erbracht sein – darauf kommt's an!!

Nachfolgend haben wir noch einige Besonderheiten für Sie zusammengestellt:

Für Unternehmer

- die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuern, also die Steuer erst bezahlen, wenn sie das Geld bekommen oder
- die Teilentgelte wie Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen vereinnahmen, gilt:

Bei in 2006 vereinnahmten Entgelten für Leistungen, die in 2007 erst erbracht werden, beträgt der Umsatzsteuersatz 19 %.

Alternativen bei der Rechnungsstellung:

- a) Abrechnung in 2006 bereits mit 19 % oder
- b) Umsatzsteuerausweis von 16 % und Nachberechnung der Differenz von 3 Prozentpunkten mit der Endrechnung. Sofern im letztgenannten Fall keine Endrechnung gestellt wird, ist eine Rechnungskorrektur mit 19 % erforderlich!

Bei Leistungen, die bereits in 2006 erbracht wurden und für welche die Rechnung im Jahr 2007 gestellt und das Entgelt in 2007 vereinnahmt wird, gilt noch der alte Steuersatz von 16 %.

Langfristige Verträge (Altverträge)

Sind in Ihren Verträgen mit Kunden Preise zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, dürften Sie keinerlei Probleme mit der Überwälzung der steuerlichen Mehrbelastung auf Ihren Kunden haben. Zudem können Sie nach § 29 Umsatzsteuergesetz für vor dem 01.09.2006 abgeschlossene Verträge einen Ausgleichsanspruch gegenüber Ihrem Vertragspartner für die Mehrbelastung durchsetzen. Sie müssen dies aber von Ihren Kunden als Vertragsergänzung fordern.

Übergangsregelungen und Erleichterungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Anwendungsschreiben einige Verfahrenserleichterungen bekannt gegeben (www.bundesfinanzministerium.de).

Hier die Wichtigsten:

Werklieferungen / Werkleistungen:

Sind Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar und werden sie als Teilleistungen erbracht und abgerechnet, kann unter folgenden Voraussetzungen für vor dem 01.01.2007 ausgeführte Teilleistungen noch der Umsatzsteuersatz von 16 % angewandt werden.

- Abnahme des Leistungsteils der Werklieferung vor dem 01.01.2007
- Vollendung und Beendigung des abgrenzbaren Werkleistungsteils vor dem 01.01.2007
- Vereinbarung der Zahlung der Teilentgelte für diese Teile der Werklieferung/ Werkleistung vor dem 01.01.2007 und
- das entsprechende Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Dauerleistungen:

Dauerleistungen können Dienstleistungen wie Vermietung, Wartung, Leasing etc. oder aber wiederkehrende Lieferungen über einen längeren Zeitraum sein. Diese Dienstleistungen gelten als ausgeführt, sobald der vereinbarte Leistungszeitraum endet (z.B. Wartung EDV vom 01. November 2006 bis 31. Januar 2007: die Wartung gilt umsatzsteuerlich am 31. Januar 2007 als ausgeführt). Bei wiederkehrenden Lieferungen ist die Dauerleistung mit der letzten Lieferung ausgeführt. In dem oben genannten Beispiel

der EDV-Wartung gilt der erhöhte Steuersatz von 19 %, da die Leistung erst in 2007 erbracht wurde.

Entgeltsminderungen oder -erhöhungen:

Skonti, Boni, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Nachberechnungen ändern die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuerkorrektur unterliegt bei Leistungen, die bis 31.12.2006 ausgeführt wurden 16 % und bei Ausführungen ab 01.01.2007 einer Umsatzsteuer von 19 %.

Umtausch von Gegenständen:

Sofern Gegenstände, die Kunden von Ihnen in 2006 gekauft haben, ab 01.01.2007 umgetauscht werden, stellt dies eine Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung dar. An deren Stelle tritt eine neue Lieferung, die dem Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie bei der Preiskalkulation für Lieferungen und sonstige Leistungen, die ab 01.01.2007 ausgeführt werden, den erhöhten Umsatzsteuersatz berücksichtigen.

Die vorgenannten Erläuterungen stellen nur einen Überblick über Besonderheiten im Zuge der Umsatzsteuersatzerhöhung von 16 % auf 19 % dar. Für bestimmte Unternehmensgruppen wie etwa Personenbeförderungsunternehmen, Handelsvertreter oder Gaststätten gelten zusätzliche Besonderheiten. Nähere Einzelheiten hierzu und zu den aufgelisteten Themen können Sie gern bei uns erfragen.



Steueränderungsgesetz 2007

Die wichtigsten Änderungen ab 01.01.2007 in Kürze

- Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt.
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können steuermindernd nur noch geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit bildet.
- Die Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag wird vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr gesenkt.



Senkung des Sparerfreibetrages:

Jetzt die Weichen richtig stellen:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 sinkt der Sparerfreibetrag von bisher 1.370,00 EUR bzw. 2.740,00 EUR (Ledige / zusammen veranlagte Ehegatten) auf 750,00 EUR bzw. 1.500,00 EUR.

Der Werbungskostenpauschbetrag bleibt unverändert bei 51,00 EUR bzw. 102,00 EUR.

Das heißt: Werden keine höheren Werbungskosten geltend gemacht, bleiben künftig steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen nur noch bis 801,00 EUR bzw. 1.602,00 EUR im Jahr steuerfrei.

Wie können Sie jetzt auf die Senkung des Sparerfreibetrags reagieren?

Auswirkungen auf Freistellungsaufträge

Sie sind gut beraten, Ihre Freistellungsaufträge zu prüfen und ggf. zu ändern. Wenn Sie Ihren Kreditinstituten keine neuen Freistellungsaufträge erteilen, müssen diese die bestehenden Aufträge von sich aus mindern. Und zwar wird ein vor dem 1. Januar 2007 erteilter Freistellungsauftrag dann nur noch zu 56,37 % berücksichtigt. Welche Folgen das haben kann, zeigt das folgende Beispiel:

Beispiel:

Herr Müller (ledig) hat seine Spargroschen bei der X-Bank und Y-Sparkasse angelegt. Der X-Bank hat er einen Freistellungsauftrag über 800,00 EUR, der Y-Sparkasse über 500,00 EUR erteilt. An Zinsen fließen im Jahr 2006 bei der X-Bank 500,00 EUR und bei Y-Sparkasse 240,00 EUR Euro zu.

Ergebnis:

Beide Freistellungsaufträge greifen. Die

Zinsen bleiben 2006 steuerfrei.

Abwandlung:

Zum 1. Januar 2007 reduziert die X-Bank den Freistellungsauftrag um 43,63 % auf 451,00 EUR. Genauso verfährt die Y-Sparkasse (neuer Freistellungsauftrag 282,00 EUR). Im Jahr 2007 fließen Herrn Müller Zinsen in gleicher Höhe wie 2006 zu.

Ergebnis:

Nur der Freistellungsauftrag bei der Y-Sparkasse greift. Von den 500,00 EUR Zinsen bei der X-Bank bleiben 451,00 EUR steuerfrei. Von den restlichen 49,00 EUR behält die Bank Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer ein und führt sie an den Fiskus ab.

Obwohl die Zinserträge von Herrn Müller mit insgesamt 740,00 EUR innerhalb des Freistellungsauftrages bleiben.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige eingeschränkt

Nach knapp fünfmonatiger Geltung der Gesetzesvorschrift (wir berichteten in den aktuellen Informationen 2/2006, Seite 5) wurde die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung von Unternehmern in der Arbeitslosenversicherung bereits wieder eingeschränkt. Die Möglichkeit haben nunmehr nur Selbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit nach dem 31.12.2004 aufgenommen haben. Die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss bis 31.12.2006 beantragt werden!

Studienkosten – als vorweggenommene Werbungskosten

Bei der Frage, ob Aufwendungen für ein nicht berufsbegleitendes Erststudium als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden können – hält die Rechtsprechung nicht mehr an ihrer ursprünglichen Auffassung fest.

Das Sächs. Finanzgericht hat Aufwendungen für das Sportstudium mit dem Abschluss Diplom-Sportlehrer, das Finanzgericht Köln hat Aufwendungen für ein Jura-Studium als vorab entstandene Werbungskosten bzw.

Betriebsausgaben anerkannt.

Nach Verwaltungsauffassung sind Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung nur bis zu 4.000,00 EUR im Jahr als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Der Vorteil der neuen Rechtsprechung

Die Verluste aus der Studienzeit können „konserviert“ und mit späteren positiven Einkünften nach Eintritt in das Berufsleben verrechnet werden.

Unser Tipp:

Bei Studiengängen, bei denen ein hinreichend klarer und eindeutiger Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen besteht, sollte die Abgabe einer Einkommensteuererklärung in Erwägung gezogen werden.

Sprechen Sie uns an, wenn Ihr Kind ein derartiges Studium absolviert.



Private Kfz-Nutzung

Keine zusätzliche Entnahme für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Bei Unternehmern, die neben ihrer selbstständigen Tätigkeit noch eine nicht selbstständige Tätigkeit ausüben und den Pkw als Betriebsvermögen führen, stellt sich regelmäßig die Frage, ob neben der Entnahme für die private Nutzung nach der 1%-Regelung eine zusätzliche Privatentnahme für die Benutzung des Fahrzeuges zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Tätigkeit als Arbeitnehmer zu verrechnen ist.

Das Niedersächs. Finanzgericht hat dies zu Gunsten der Steuerpflichtigen verneint. Nach Auffassung des Gerichts ist bei Anwendung der 1%-Regelung neben dem vollen Betriebsausgabenabzug gerechtfertigt, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer als Werbungskosten anzusetzen. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt, sodass die endgültige Entscheidung in dieser Frage noch aussteht.

Vorerst sollte jedoch von dieser für Steuerpflichtige günstigen Entscheidung bei der Erstellung von Steuererklärungen Gebrauch gemacht werden.

Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

Bereits in unserer Mandanteninformation 3/2005 hatten wir Sie auf ein Musterverfahren zur Frage hingewiesen, ob die Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe als vorweggenommene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften berücksichtigt werden müssen. Bislang sind diese Beiträge nur beschränkt im Rahmen des Sonderausgabenabzuges steuermindernd absetzbar.

Zwar hat der BFH in einem Aussetzungsbeschluss festgestellt, dass in dieser Frage keine Verfassungswidrigkeit vorliegt.

Die Hauptsacheverfahren beim Finanzgericht Köln und dem Niedersächs. Finanzgericht sind jedoch noch nicht erledigt, sodass eine abschließende Entscheidung des BFH noch aussteht.

Obwohl die Erfolgsaussichten als gering einzustufen sind, empfiehlt es sich dennoch, vorsorglich gegen Steuerbescheide Einspruch einzulegen.

Die Finanzverwaltung lässt das Ruhen der Verfahren bis zur Entscheidung über die noch anhängigen Verfahren zu.



Innergemeinschaftliche Lieferung: Buch- / und Belegnachweis beachten

Bereits des Öfteren haben wir Sie auf die Buch- und Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen aufmerksam gemacht, die Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung sind.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH nun entschieden, dass der Belegnachweis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachträglich nachgeholt werden kann. Liegt jedoch der sog. Buchnachweis nicht zeitnah zu der aus-

geführten Lieferung vor, wird die Umsatzsteuerfreiheit nicht gewährt, denn der Buchnachweis kann nicht nachgeholt werden.

Welche Aufzeichnungen Sie für den Buchnachweis führen müssen, regelt § 17 c UStDV. Im Rahmen von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nimmt die Finanzverwaltung die Einhaltung dieser Vorschriften, insbesondere in der Kfz-Branche, immer genauer unter die Lupe.



Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie sämtliche vorgeschriebenen Beleg- und Buchnachweise erfüllen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.



Energiesteuergesetz verabschiedet

Am 07.07.2006 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes zugestimmt. Damit wird die steuerliche Begünstigung von Biodiesel und Pflanzenöl ab dem 1.8.2006 bis 2012 in Stufen verringert. Bei Pflanzenöl setzt die Besteuerung erst 2008 ein. Die in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Biokraftstoffe bleiben weiterhin von der Mineralölsteuer befreit.

Verfassungsbeschwerde zur Grundsteuer abgewiesen.

Die Grundsteuer war durch eine beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Hoffnung vieler Hauseigentümer auf eine verfassungsrechtliche Klärung zunichte gemacht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Weitere Einsprüche gegen Grundsteuerfestsetzungen sind somit hinfällig.

Stellen Sie mir doch bitte eine Rechnung aus über...

Sicher haben Sie diesen Satz von Kunden schon des Öfteren gehört. Das Ausstellen von fehlerhaften Leistungsbeschreibungen ist aber nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Die weit verbreitete Auffassung - „Ich verbuche ja alles richtig, was der Kunde mit der Rechnung macht, kann mir doch egal sein...“ - ist leider ein Trugschluss.

Für den Rechnungsaussteller drohen erhebliche straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen, wie ein neues Urteil des BFH verdeutlicht. Hier wurde ein Unternehmer

wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung angeklagt. In dem Unternehmen war es üblich, Rechnungen zu splitten, d. h. die Kunden konnten bestimmen, über welche Waren Sie eine Rechnung mit vollem Namen und Adresse wünschten und über welche Waren lediglich eine Barverkaufsrechnung ohne Namen und Adresse ausgestellt werden sollte. Rechnungen mit Kundenangaben wurden auf Kundenkonten verbucht. Die Barverkaufsrechnungen auf anonymen Sammelkonten.

Mit einer solchen Vorgehensweise leisten

Sie Beihilfe zur Steuerhinterziehung, da Sie vorsätzlich einem Anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leisten.

Dem angeklagten Unternehmer half es auch nicht, dass er die Kunden darauf hingewiesen hat, dass mittels eines Kundencodes die Empfänger auch bei Barverkaufsrechnungen festgestellt werden können.

Gleiches wie für das „Rechnungssplitting“ gilt für das Ausstellen von Rechnungen mit falschen Leistungsbeschreibungen und Empfängern.

Im Visier: Auktions- und Handelshäuser online

Beim Handel mit Waren über Auktionshäuser im Internet wird nicht selten die Schwelle zur gewerblichen Tätigkeit überschritten. Um diesen „schwarzen Onlineschafen“ auf die Spur zu kommen, wird von der Finanzverwaltung die spezielle Suchmaschine „x-PIDER“ eingesetzt.

Das Bayer. Landesamt für Steuern hat hierüber hinaus verfügt, dass die Finanzver-

waltung Einzelauskunftsersuchen an die Internetauktionenstellen stellen soll, um Auskunft über die Nutzer zu erhalten.

Die Anbieter sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Es ist zu erwarten, dass auch die Oberfinanzdirektionen anderer Bundesländer ähnlich agieren werden. Der Übergang von gelegentlichen Privatverkäufen zur gewerblichen Tätigkeit ist fließend. Sollten

Sie regelmäßig im größeren Umfang über Internetauktionenstellen handeln, sollte geprüft werden, wie diese Tätigkeit aus steuerrechtlicher Sicht einzustufen ist, um ggf. rechtzeitig mit einer Selbstanzeige reagieren zu können.

Gerne sind wir Ihnen bei der Klärung dieser Frage behilflich.

Kontokorrentkredit prüfen

Vor dem Hintergrund der letzten Leitzinserhöhung der Europäischen Zentralbank (EZB) um 0,25 Prozentpunkte auf 2,75 %:

Prüfen Sie unbedingt Ihre aktuelle Kontoabrechnung im Hinblick auf die Höhe Ihres Kontokorrentzinssatzes.

Ist dieser höher als bei der letzten Abrechnung vom 31.03.2006 und geht die Differenz weit über den Zinsschritt der EZB hinaus, sollten Sie dies keinesfalls hinnehmen. Verlangen Sie maximal eine Anpassung analog zum Vorgehen der EZB.

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 01.07.2006

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 gelten ab 01.07.2006 folgende Neuregelungen:

1. Anhebung des Pauschalbeitragsatzes für Minijobs

Der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse wurde von 25 % auf 30% angehoben, ebenso wurde eine Beitragssatzerhöhung in der Gleitzone vorgenommen. Über Einzelheiten haben wir bereits in unserer letzten Ausgabe berichtet.

2. Sozialversicherung; Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

....sind ab 01.07.2006 zwar weiterhin steuer- und damit auch beitragsfrei.

Allerdings wird dabei der Grundlohn höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 25,00 EUR (bisher 50,00 EUR) berücksichtigt. Im Steuerrecht gilt weiterhin ein Höchststundenlohn von 50,00 EUR.

Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit der Zuschläge ist nach wie vor, dass Sie für

- für Nacharbeit 25 v. H.,
- für Sonntagsarbeit 50 v. H.,
- für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 125 v. H.,
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14:00 Uhr, 25. und 26. Dezember sowie 01.05. jeweils 150 % des Grundlohns nicht übersteigen.

Minijobs – Betriebliche Altersversorgung statt Gehaltserhöhung

Minijobs sind dadurch gekennzeichnet, dass das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 EUR nicht übersteigt. Geht das Gehalt über diesen Betrag hinaus, wird der Minijob zum sog. „Gleitzonejob“ und es tritt die Lohnsteuer- sowie Sozialversicherungspflicht ein. Ein Arbeitnehmer mit 400,00 EUR Gehalt monatlich, der seine Arbeitszeit aufstockt, hat durch die Abgabenbelastung meist ein geringeres verfügbares Einkommen als

vorher. Gehaltserhöhungen für „Minijobler“ sind finanziell daher für diese oft uninteressant. **Ein Ausweg kann eine betriebliche Altersversorgung sein.**

Geringfügig Beschäftigte haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, mit Zustimmung des Arbeitgebers ist dies aber möglich. Aktuell können somit monatlich bis zu 210,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei umgewandelt bzw. gewährt werden.

Die Sozialversicherungsfreiheit endet jedoch am 31.12.2007. Eine Entgeltumwandlung ist auch möglich, wenn die 400-Euro-Grenze nicht überschritten wird. In diesem Fall mindert sich für den Arbeitgeber die Pauschalabgabe auf den umgewandelten Gehaltsbetrag. Ob eine betriebliche Altersversorgung für Minijobler sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Wenden Sie sich an uns, wir beraten Sie gerne.

Private Kfz-Nutzung – Anwendung der 1%-Regelung

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ist die sog. 1%-Regelung für die Ermittlung des Privatanteils der Kfz-Nutzung ab 01.01.2006 nur noch für die Fahrzeuge anwendbar, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen in einer Verwaltungsanweisung sich dazu geäußert, wie die sog. 50 %-Grenze zu ermitteln ist.

1. Umfang der betrieblichen Nutzung

Der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung sind der betrieblichen Nutzung zuzurechnen.

2. Nachweis der betrieblichen Nutzung

Für bestimmte Berufsgruppen ergibt sich aus Art und Umfang der Tätigkeit ohne Nachweis, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Hierunter fallen z. B. Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Unternehmer des Bau- und des Baunebengewerbes,

Landtierärzte. Halten diese Steuerpflichtigen jedoch mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, gilt die Regelung nur für das Fahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung.

Für die weiteren Fahrzeuge sowie die restlichen Berufsgruppen gilt folgende Regelung:

a) Kein Nachweis muss geführt werden, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten mehr als 50 % der Jahreskilometerleistung des Fahrzeugs ausmachen. Dies sollte anhand einer überschlägigen Rechnung betriebsintern dokumentiert werden.

b) Ansonsten kann der Nachweis in jeder geeigneten Form erfolgen, d. h. über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (mindestens 3 Monate), ist durch Aufzeichnungen glaubhaft zu machen, dass mehr als 50 % der Fahrleistung auf betrieblich veranlasste Fahrten entfällt. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Die ausführlichen Angaben – wie Sie bei der Fahrtenbuchführung verlangt werden – sind nicht notwendig.

Ist der Umfang der betrieblichen Nutzung einmal dargelegt, ist auch für die weiteren Jahre von diesem Nutzungsumfang auszugehen, falls sich keine wesentlichen Änderungen in Art und Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ergeben.

Unser Tipp: Führen Sie entsprechende Aufzeichnungen, um den Umfang der betrieblichen Nutzung zu dokumentieren!



Altverträge checken

Für Ehegattenarbeitsverträge interessieren sich nicht nur die Finanzämter. Auch die Sozialversicherungsträger wollen wissen, unter welchen Bedingungen ein Ehegatte im Unternehmen des Partners beschäftigt ist. Mit ggf. schwerwiegenden Folgen, wenn das Ergebnis der Prüfung in Richtung Mitunternehmerschaft geht. Im Extremfall bedeutet das: Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge sind zum größten Teil verloren.

Das Risiko ist bei neueren Verträgen kaum noch gegeben. Seit dem 01.01.2005 sind die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, automatisch alle neuen Arbeitsverhältnisse mit Familienangehörigen zu prüfen. Das gilt aber nicht für vor dem 01.01.2005 geschlossene Arbeitsverträge.

Wer hier jetzt für die Zukunft auf Nummer sicher gehen will: Bei der BfA oder bei der Krankenkasse eine freiwillige Statusfeststellung beantragen!